



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung „Lindenstraße-Nord“ für den Ortsteil Götzenreuth, Gemeinde Büchenbach

Der Gemeinderat von Büchenbach hat in der öffentlichen Sitzung vom 7. April 2020 die Einbeziehungssatzung „Lindenstraße-Nord“ für den Ortsteil Götzenreuth, Gemeinde Büchenbach, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.



Planblatt mit Lageplan

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung „Lindenstraße-Nord“ für den Ortsteil Götzenreuth, Gemeinde Büchenbach, mit Begründung und Anlagen liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Büchenbach, Rother Straße 8, 91186 Büchenbach, Zi.Nr. 3.02 während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort von Jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Einbeziehungssatzung „Lindenstraße-Nord“ für den Ortsteil Götzenreuth, Gemeinde Büchenbach, mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

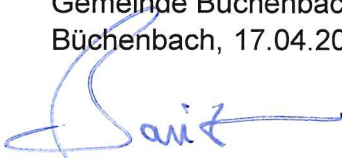
Unbeachtlich werden danach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, 17.04.2020



Helmut Bauz
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag
an den Amtstafeln.

Angeschlagen am: 22.04.2020

Nicht abzunehmen vor: 27.05.2020

Abgenommen am: 27.05.2020